



STATUTEN

(Fassung vom 6. Juli 2011)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon", im Folgenden "Verband" genannt, besteht ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

Der Verband umfasst alle Gemeinden der Bezirke Zürich und Dietikon und bildet eine Bezirks-gesellschaft der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (nachfolgend AGZ genannt) im Sinne von deren Statuten.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt, der Bevölkerung der Bezirke Zürich und Dietikon eine gute ärztliche Versorgung zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieses Zweckes stellen sich dem Verband im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er organisiert den ärztlichen Notfalldienst im Interesse von Ärzteschaft und Bevölkerung.
- Er vertritt die Interessen eines freiberuflichen Ärztestandes.
- Er äussert sich zu gesundheitspolitischen Fragen.
- Er fördert den Zusammenhalt unter den Mitgliedern und unterstützt die Bildung lokaler Ärztevereinigungen (in Gemeinden, Stadtkreisen und Quartieren).

Der Verband nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihm nach den Statuten der AGZ übertragen sind.

Art. 3 Mittel

Zu diesem Zweck erlassen die hierfür zuständigen Organe die notwendigen allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Reglemente. Sie sind befugt, im Rahmen des Verbandzweckes mit Dritten Verträge abzuschliessen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Der Verband setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, den Freimitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder der AGZ mit Arbeits-, bzw. Praxisort in den Bezirken Zürich und Dietikon, die in freier Praxis tätig sind, sind automatisch ordentliche Mitglieder des Verbandes (Art. 29, Ziff. 5 Statuten AGZ).

Jene, die alle übrigen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht in freier Praxis tätig sind, werden automatisch zu ausserordentlichen Mitgliedern.

Freimitglieder sind ordentliche Mitglieder, denen der Beitrag gemäss Art. 19 Ziff. 2, lit. b. und c. erlassen wurde.

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband, Wissenschaft oder Praxis verdient gemacht haben.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die vorliegenden Statuten und alle weiteren allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Reglemente einzuhalten;
- die jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten des Verbandes.

Alle Mitglieder, die auch Mitglieder der AGZ sind, sind für die Delegiertenversammlung der AGZ wahlberechtigt.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Erlöschen, Austritt, Ausschluss oder Tod. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon, ausser im Todesfall, nicht berührt.

Art. 8 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 10 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Der Vorstand gewährt dem angeschuldigten Mitglied vor der Antragstellung an die Generalversammlung das rechtliche Gehör.

Der Ausschluss aus der AGZ zieht automatisch den Ausschluss aus dem Verband nach sich.

III. ORGANE DES VERBANDES

Art. 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)
- der Vorstand
- die ständigen Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren
- der Geschäftsführer

Anderweitige statutarische Bestimmungen vorbehalten (Art. 10, 13, 22 und 24), genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 12 Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes;
3. Genehmigung des Budgets des Verbandes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
4. Festsetzung der Ersatzabgabe für ordentliche Mitglieder, die keinen oder nur teilweise Notfalldienst leisten;
5. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. des übrigen Vorstandes
 - c. von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren
 - d. der Delegierten in die Delegiertenversammlung der AGZ
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen (ordentliche Generalversammlung).

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 80 Mitgliedern einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 10 Tage zum Voraus. Ihr werden die zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder beigelegt. Über den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung eine Voranzeige.

Art. 13 Urabstimmung

Urabstimmungen werden auf Anordnung des Vorstandes, auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren von mindestens 40 Mitgliedern vorgenommen.

Begehren um Durchführung der Urabstimmung sind, sofern diese einen Beschluss der Generalversammlung betreffen, spätestens 30 Tage nach der Beschlussfassung der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sieben bis neun Beisitzern. Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Lokale Ärztevereinigungen mit über 50 Mitgliedern sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen;
2. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
3. Geschäftsführung des Verbandes, insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Erlass von Reglementen und Weisungen;
5. Erstattung von Vernehmlassungen, welche von Behörden oder anderen Organisationen angefordert werden;
6. Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
7. Wahl des Vertreters des Verbandes in der Generalversammlung der Ärztefon AG;
8. Nominationen der vom Verband bestimmten Mitglieder im Verwaltungsrat der Ärztefon AG;
9. Wahl der ständigen Kommissionen;
10. Wahl und Beauftragung des Geschäftsführers;
11. Anstellung der Sekretariatsangestellten
12. Beschlussfassung über einmalige, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu 10 % der budgetierten Ausgaben. Insbesondere dürfen diese nicht budgetierten Ausgaben pro Jahr den Betrag von 20 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten.

Der Präsident führt im Vorstand und in der Generalversammlung den Vorsitz. Er hat bei Abstimmungen den Stichtenscheid. Er führt zusammen mit einem der Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

Art. 15 Ständige Kommissionen

Allfällige ständige Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein; es können natürliche und juristische Personen gewählt werden.

Art. 17 Der Geschäftsführer

Die Aufgaben des Geschäftsführers sind:

1. Vorbereitung der Geschäfte der übrigen Verbandsorgane und Vollzug ihrer Beschlüsse;
2. Führung der Korrespondenz;
3. Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und der ständigen Kommissionen;
4. Führung des Rechnungswesens des Verbandes;
5. Erledigung weiterer, ihm vom Vorstand übertragener Aufgaben.

IV. RECHNUNGSWESEN, GESCHÄFTSJAHR**Art. 18 Geldmittel**

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Ersatzabgabe der nicht oder nur teilweise Notfalldienst Leistenden gemäss der kantonalen „Verordnung über die universitären Medizinalberufe“ vom 28. Mai 2008 (811.11)
3. Allfällige Sonderbeiträge

Art. 19 Jahresbeiträge

1. Die Generalversammlung setzt folgende Jahresbeiträge fest:
 - a. Beiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder
 - b. Ersatzabgabe von nicht oder nur teilweise Notfalldienst Leistenden, gemäss Beschluss der Generalversammlung im Rahmen der kantonalen „Verordnung über die universitären Medizinalberufe“ vom 28. Mai 2008 (811.11)
 - c. Allfällige weitere Beiträge
2. Von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages sind befreit:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verband angehören (Freimitglieder)
 - c. Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben und das gesetzliche AHV-Rentenalter erreicht haben (ab nachfolgendem Kalenderjahr) (Freimitglieder)

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Amtsdauer des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren, der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

**V. REVISION DER STATUTEN, SANKTIONEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION
DES VERBANDES****Art. 22 Revision der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Änderungsvorschläge sind in der Einladung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ.

Art. 23 Sanktionen

Gegen ein Mitglied, das die vorliegenden Statuten oder andere allgemein verbindliche Reglemente und Weisungen des Verbandes verletzt, kann vom Vorstand Klage beim Ehrenrat der AGZ erhoben werden.

Es gelten die Strafbefugnisse des Ehrenrates gemäss den Statuten der AGZ.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann in einer Urabstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ein allfälliger Liquidationsgewinn fällt, sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, an die AGZ mit der Auflage, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Verbandes zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 1985 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Juni 1929 (mit den seitherigen Revisionen) und treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ vom 9. Dezember 1985 sofort in Kraft.

AERZTEVERBAND DER BEZIRKE ZÜRICH UND DIETIKON

Der Präsident:
Dr. R. Peter

Der Sekretär:
Lic. iur. O. Lehmann

Zürich, 10. Dezember 1985
(teilrevidiert am 10.06.1992, 16.06.1993, 13.05.1997 und 06.07.2011)

Mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der AGZ vom voraussichtlich 7. November 2011 treten die vorliegenden Statuten mit allen Änderungen der letzten Teilrevision vom 6. Juli 2011 in Kraft.

ÄRZTEVERBAND DER BEZIRKE ZÜRICH UND DIETIKON (ZüriMed)

Der Präsident:
Dr. med. Beat de Roche

Der Sekretär:
lic. iur. et M. A. Jürg Gasche Bühler